

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

§/Artikel/Anlage

§ 281a

Inkrafttretensdatum

01.05.1983

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

§ 281a. Ist über die streitigen Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren, an dem die Parteien beteiligt waren, ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Protokoll hierüber oder ein schriftliches Sachverständigengutachten verlesen und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn

1. nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder
2. das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.